

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

GZ 10 072/72-1.1/84

**II-2151 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode**

Militärakademiker als Zeitsoldaten;  
Anfrage der Abgeordneten Dr. ERMACORA  
und Genossen an den Bundesminister  
für Landesverteidigung, Nr. 948/J

945 /AB

1984 -12- 17

zu 948 JU

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. ERMACORA, KRAFT und Genossen am 17. Oktober 1984 an mich gerichteten Anfrage Nr. 948/J beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

**Zu 1:**

Es ist richtig, daß die Verwirklichung des Projektes "Offiziersausbildung an der Theresianischen Militärakademie im Status des Zeitsoldaten" einige Änderungen des Beamtdienstrechtsgesetzes 1979 (BDG 1979) erfordert. Das Bundesministerium für Landesverteidigung hat daher diesbezügliche Novellierungswünsche unverzüglich an das für die Änderung des BDG 1979 federführende Bundeskanzleramt herangetragen. Es handelt sich im wesentlichen um die Normierung dieser Ausbildung als Ernennungserfordernis an Stelle ihres derzeitigen dienstrechtlischen Charakters als Definitivstellungs-erfordernis. Im Hinblick auf die vorgesehene Änderung der Dienstrechtslage wurde die Offiziersausbildung im Status eines Zeitsoldaten bereits mit dem Studienjahr 1984/85 begonnen. Das angestrebte Ernennungserfordernis wird mit seinem Inkrafttreten für alle Wehrpflichtigen, die als Zeitsoldaten die Offiziersausbildung absolviert haben -

- 2 -

damit auch für die gegenwärtig an der Theresianischen Militärakademie in Offiziersausbildung befindlichen Zeitsoldaten -, wirksam. Diese Änderung der Rechtslage müßte jedenfalls innerhalb des dreijährigen Ausbildungszeitraumes eintreten. Ich strebe aber diese Neuregelung zum frühestmöglichen Zeitpunkt an, um damit jegliche Unklarheit über die künftige Dienstrechtslage zu beseitigen.

Zu 2:

Da Zeitsoldaten einen Präsenzdienst leisten, sind ihre gebührenrechtlichen Ansprüche mit den besoldungsrechtlichen Ansprüchen jener Personen, die in einem (provisorischen) Dienstverhältnis ihre Offiziersausbildung absolvieren, nur bedingt vergleichbar; die nachfolgende Gegenüberstellung beschränkt sich daher auf die Darstellung der wesentlichen gebühren- bzw. bezugsrechtlichen Ansprüche:

Zeitsoldaten		prov. H2	
Monatsprämie	S 7.020,--	H2/III/1	S 9.630,-- <sup>x)</sup>
Dienstgradzulage	S 1.320,--	Dienstgradzulage	S 605,--
Taggeld à 70,--	ca S 2.100,--	Heeresdienstzulage	S 863,--
monatlich (12x)	<u>S 10.440,--</u>	Truppendifenzulage	<u>S 714,--</u>
		monatlich (14x)	<u>S 11.812,--</u>

Keine Abzüge

Gegebenenfalls können insbesondere noch folgende Ansprüche bestehen:

Fahrtkostenvergütung gemäß § 7a Abs. 2 lit. d und e HGeG

Überbrückungshilfe gemäß § 7b HGeG

Leistungen nach dem IV. Abschnitt des HGeG (ärztliche Betreuung, Krankenbehandlung und Anstaltpflege, etc.)

Abzüge (Lohnsteuer, Pensionsbeitrag, Krankenversicherungsbeitrag) mit Möglichkeit zur Geltendmachung von Lohnsteuerfreibeträgen

Gegebenenfalls können insbesondere noch folgende Ansprüche bestehen:

Haushaltszulage (bzw. Steigerungsbetrag z. Haushaltszulage)

Ansprüche nach der Reisegebührenvorschrift 1955

Nebengebühren gem. § 15 Abs. 1 Gehaltsgesetz 1956 (wie insbes. Pauschalvergütung für verlängerten Dienstplan, Überstundenvergütung, Belohnung etc.)

<sup>x)</sup> Im 3. Jahrgang: H2/III/2 S 9.989,--

- 3 -

In diesem Zusammenhang darf ich darauf hinweisen, daß mit der angestrebten Änderung der Dienstrechtsslage auch eine dem neuen Ernennungserfordernis angemessene Neuordnung der Besoldung für Berufsoffiziere untrennbar verbunden ist.

Zu 3 bis 6:

Im Hinblick auf die Komplexität des Problemkreises "Offiziersausbildung an der Theresianischen Militärakademie im Status des Zeitsoldaten" fanden in den letzten Monaten mehrfach Verhandlungen mit Organen der Personalvertretung statt. Wenngleich bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein Einvernehmen im Gegenstande noch nicht erzielt wurde, ist es im Verlauf dieser Gespräche doch zu einer gewissen Annäherung der Standpunkte mit Zugeständnissen in Einzelbereichen gekommen; so wurde beispielsweise - wie auch in der Einleitung zur gegenständlichen Anfrage erwähnt - über Wunsch der Personalvertretung in Abänderung einer anderslautenden Verfügung entschieden, daß die bereits in einem Dienstverhältnis zum Bund stehenden Frequentanten des 1. Jahrganges/Ther MilAk 1984/85 als einmalige Übergangslösung nach H2 ernannt werden. Ob bzw. in welcher Form die letztgenannte Verfügung aufrechterhalten bleibt, wird gleichermaßen von der weiteren Entwicklung des eingangs erwähnten Ressortantrages auf Novellierung des BDG 1979 wie vom Ergebnis der Verhandlungen mit Gewerkschaft und Personalvertretung abhängen.

Von meinem Standpunkt aus sollten die eingeleiteten Gespräche mit dem Bundeskanzleramt sowie mit den erwähnten Interessenvertretungen ohne Verzug weitergeführt und abgeschlossen werden, um die zu den Punkten 1 und 2 genannten Zielsetzungen so rasch wie möglich realisieren zu können.

14. Dezember 1984